

Förderfähige Ausgaben

1. **Bewirtungs- und Verpflegungskosten**

bis zu 150 € je Gruppe pro Kalenderjahr (bitte Rechnungen aufbewahren)

Nicht förderfähig:
Essensgutscheine

2. **Fahrtkosten des Gruppenleiters/der Gruppenleiterin oder Vertretung zu Selbsthilfegruppentreffen**

Bei Benutzung des privaten PKW können pro Treffen für die Gruppenleitung oder eine Vertretung bis zu 0,35 € je gefahrenem Kilometer (direkte Wegstrecke) angesetzt werden (zuzügl. notwendiger Parkgebühren), sofern diese tatsächlich an den Gruppenleiter ausgezahlt wurden.

3. **Ausgaben für Ausflüge und Veranstaltungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** (dabei anfallende Bewirtungs- und Verpflegungskosten sind unter Nr. 1 anzusetzen)

- 3.1 Eintrittsgelder, Ausgaben für Reiseleiter, Ausgaben für Reisebus, sonstige Fahrtkosten (bei Benutzung des privaten PKW können bis zu 0,35 € je gefahrenem Kilometer angesetzt werden); bei Übernachtungskosten (max. zwei Übernachtungen) ist das Bayerische Reisekostengesetz zu beachten (es wird empfohlen, die Angemessenheit vorab mit dem ZBFS abzuklären)
- 3.2 Ausgaben für die Umrahmung von Feiern und Veranstaltungen (z.B. Dekorationsartikel, Ausgaben für Musik- und Theatergruppen)

4. **Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge für einen Verband sowie für einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege

5. **Miet- und Mietnebenkosten für Räume und bewegliche Sachen**

- 5.1 Raummieten sowie Nebenkosten
- 5.2 Miet- und Mietnebenkosten für förderfähige bewegliche Sachen (z. B. medizinische Geräte, Büroausstattung, Messestand), soweit Kauf nicht kostengünstiger; bitte zum Vergleich Neupreis und geplante Nutzungsdauer angeben.
- 5.3 Ersatzleistungen für unentgeltliche Überlassung von Räumen und beweglichen Sachen nach Nr. 5.1 und 5.2 (kleine Präsente bis zu 20 €)

6. **Bürokosten, Porto, Telefon- und Internetkosten, Öffentlichkeitsarbeit, Versicherungen, Materialien für Gruppenarbeit**

- 6.1 Büromaterial (z. B. Papier, Druckerpatronen, Kopien), Portokosten, Fachliteratur (auch Filme, CDs etc.)
- 6.2 Büroausstattung (z. B. Laptop, Drucker) bei entsprechendem Bedarf. Bei größeren Anschaffungen ist die Angemessenheit mit dem ZBFS abzustimmen. In der Regel sind die Ausgaben **nur zu 75%** förderfähig (d.h. auch eine evtl. Aufstockung einer Förderung der Krankenkassen kann nur auf bis zu 75% erfolgen).
- 6.3 Telefon- und Internetkosten bis maximal 15 € monatlich; höhere Ausgaben nur bei entsprechender Begründung und gegen Einzelnachweis.

- 6.4 Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Druck von Flyern, Internetauftritt, Ausstattung Infostand, Roll up, Stellwände, Namensschilder)
- 6.5 Bank- und Kontogebühren
- 6.6 Ausgaben für Haftpflicht- und Unfallversicherung
- 6.7 Materialien für Gruppenarbeit (z. B. Bastel- und Malbedarf)

7. Referentenkosten

- 7.1 Referentenhonorare
- 7.2 einmalige Unterweisungen in Therapieformen sowie in Behinderten-, Rehabilitations-, Präventions- und Therapiesport
- 7.3 Honorarersatzleistungen, z. B. Geschenk – auch als Gutschein - bis maximal 20 €
- 7.4 Fahrtkosten (bei Benutzung des privaten PKWs können bis zu 0,35 € je gefahrenen Kilometer angesetzt werden) zuzügl. notwendiger Parkgebühren; bei Übernachtungskosten ist das Bayerische Reisekostengesetz zu beachten (es wird empfohlen, die Angemessenheit vorab mit dem ZBFS abzuklären)

8. Fortbildungen , Seminare, Kongresse, Messen, überregionale Treffen

- 8.1 Teilnehmergebühren
- 8.2 Fahrtkosten (bei Benutzung des privaten PKWs können bis zu 0,35 € je gefahrenen Kilometer angesetzt werden) zuzügl. notwendiger Parkgebühren; bei Übernachtungskosten ist das Bayerische Reisekostengesetz zu beachten (es wird empfohlen, die Angemessenheit vorab mit dem ZBFS abzuklären).

9. Fahrtkosten für Gruppenbelange

(zuzügl. notwendiger Parkgebühren) z. B. zu Tagungen, Seminaren, Fortbildungen, Informationsveranstaltungen, Gesundheitsmessen, Krankenbesuche, Beratungen in Kliniken, Organisations- und Besorgungsfahrten (z. B. zum Verteilen der Flyer, Kauf von Büromaterial); bei Benutzung des privaten PKW können bis zu 0,35 € je gefahrenem Kilometer angesetzt werden. Hierzu ist eine entsprechende Aufstellung (Anlass, Datum, gefahrene Kilometer, angesetzte Kosten) beizufügen.

Nicht förderfähig:

Fahrtkosten der Mitglieder zu Gruppentreffen, Mitfahrerpauschalen, Fahrdienste der Mitglieder untereinander z. B. für Besorgungen, zu Arztbesuchen, Besuchsdienste

10. Ausgaben für Ausflüge mit medizinischem Hintergrund

z. B. Klinikbesichtigung, Besuch bei Herstellern medizinischer Produkte

- 10.1 Eintrittsgelder, Ausgaben für Führungen usw.
- 10.2 Ausgaben für Reisebus, sonstige Fahrtkosten (bei Benutzung des privaten PKW können bis zu 0,35 € je gefahrenem Kilometer angesetzt werden) zuzügl. notwendiger Parkgebühren; bei Übernachtungskosten ist das Bayerische Reisekostengesetz zu beachten (es wird empfohlen, die Angemessenheit vorab mit dem ZBFS abzuklären)

Bei Fragen zur Förderfähigkeit einzelner Ausgaben – insbesondere zu Ausgaben, die in der obigen Aufstellung nicht genannt sind - sowie bei sonstigen Unklarheiten stehen wir gerne zur Beratung zur Verfügung. Wenn Sie unsicher sind lassen Sie sich bitte bereits vor dem Entstehen der jeweiligen Ausgaben von uns beraten.

Nicht förderfähig sind:

- Geschenke (Ausnahmen siehe Nr. 5.3 und Nr. 7.3)
- Glückwunschkarten einschl. Portokosten
- Gutscheine (Ausnahmen siehe Nr. 5.3 und Nr. 7.3)
- Spenden (Geld-, Sach- und Aufwandsspenden), sowie finanzielle Unterstützungen an Personen oder Einrichtungen
- Trinkgelder
- Therapiekosten jeglicher Art, z. B. Bewegungs- und Entspannungstherapien u. ä. und hierzu anfallende Fahrt-, Miet- und Mietnebenkosten (Ausnahme: einmalige Unterweisungen, s. Nr. 7.2)
- regelmäßiger Behinderten-, Rehabilitations-, Präventions- und Therapiesport und hierzu anfallende Fahrt-, Miet- und Mietnebenkosten (Ausnahme: einmalige Unterweisungen, s. Nr. 7.2)
- Fahrtkosten der Gruppenmitglieder zu den Gruppentreffen
- Versicherungen (mit Ausnahme Nr. 6.6)
- Werbematerial - auch zur Erlangung von Spendengeldern (z. B. Kugelschreiber, T-Shirts mit Werbeaufdruck)
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Erlangung von Spendengeldern
- Waren zum Verkauf sowie Material für deren Herstellung
- Ausflüge und Veranstaltungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben mit mehr als zwei Übernachtungen
- Büroeinrichtungen (z.B. Möbel, Lampen) in Privaträumen
- Miet- und Mietnebenkosten für Privaträume
- Miet- und Mietnebenkosten für bewegliche Sachen aus dem Privatbesitz eines Gruppenmitglieds oder der Gruppenleitung
- Honorare oder Zeitaufwandsentschädigungen für Hilfen (z. B. Vorträge, Beratungen, Besuche) durch Gruppenmitglieder, die Gruppenleitung oder deren Familienangehörige (Ausnahmen nur mit vorheriger Zustimmung durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales)

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie dient ausschließlich der Deckung von förderfähigen Ausgaben im jeweiligen Bewilligungszeitraum. Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten.

Die Ausgaben müssen durch ordnungsgemäße Rechnungen mit den im Geschäftsverkehr üblichen Angaben nachgewiesen werden können. Diese sind zu Prüfungszwecken mindestens fünf Jahre aufzubewahren und können jederzeit durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales oder beauftragte andere Stellen eingesehen werden.

Bewegliche Sachen, die ganz oder teilweise mit der Förderung beschafft werden, dürfen nur für Zwecke der Selbsthilfegruppe verwendet werden, es sei denn das Zentrum Bayern Familie und Soziales stimmt einer anderweitigen Nutzung zu. Bei Auflösung der Selbsthilfegruppe hat diese die mit der Förderung finanzierten beweglichen Sachen und Anschaffungen dem Zentrum Bayern Familie und Soziales zu melden und die Verwertung entsprechend abzuklären.

Hilfe und Auskunft erhalten Sie unter Tel. 0921/605-3328 oder 0921/605-3622,
Fax-Nr. 0921/605-39 04, E-Mail: Selbsthilfegruppen@zbf.s.bayern.de